

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. August

1981

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	69	Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der Evang. Kirchengemeinde Markdorf	76
Ausschreibung von Pfarrstellen	71	Mitglieder der Landessynode und des Landeskirchenrats (Änderungen)	76
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Mietersheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr	75	EDV-Finanzwesen (Aufbewahrungsfristen beim EDV-Verfahren Finanzwesen/Kirche)	77
Verordnungen:		Aufenthalt und Mitarbeit/Einsatz von Mitgliedern ausländischer Kirchen, besonders aus Partnerkirchen des EMS, in der Evang. Landeskirche in Baden	77
Zehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	75	Kindergeld (Vorlage von Ausbildungsnachweisen)	78
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die zusätzliche Altersversorgung der Diakonissen	76	Bildung der Pfarrervertretung	78
Bekanntmachungen:		Bezirkskantoren	79
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Hinterzarten	76	Das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. (Neufassung der Satzung)	79

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Klaus Heidenreich in Bielefeld zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenamtes in Mannheim-Vogelstang.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Martin Giebel in Köln zum Pfarrer in Laudenbach nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrer Michael Koch in Reims zum Pfarrer der Lutherpfarre in Ettlingen nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rudolf Gräber in Kürnbach zum Pfarrer der Pfarrstelle I in Niefern.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrerinnen Karin Epting in Karlsbad 1 zur hauptamtlichen Religionslehrerin am Gymnasium in Karlsbad-Langensteinbach als Pfarrerin der Landeskirche,

Religionslehrer Pfarrvikar Holger Haußig in Eberbach (Hohenstaufen-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Gerhard Meiling in Meßkirch zum hauptamtlichen Religionslehrer am Justus-Knecht-Gymnasium in Bruchsal als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrer Pfarrvikar Dr. theol. Volker Pitzer in Schriesheim (Kurpfalz-Gymnasium i. A.) zum Pfarrer der Landeskirche als theologischer Mitarbeiter im Sekretariat des Landesbischofs,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Barbara Roßner in Heidelberg (Private Mädchenrealschule St. Raphael) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche,

Pfarrer Ulrich Schäfer, z. Z. abgeordnet zum Dienst in der Vereinigten Kirche Christi in Japan zum hauptamtlichen Religionslehrer am Kurpfalz-

Gymnasium i. A. in Schriesheim als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Albert S c h e c h t e r in March zum hauptamtlichen Religionslehrer am Scheffel-Gymnasium und an den Handelslehranstalten in Lahr als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Jürgen W a g n e r in Karlsruhe (z. Z. Mittelstadt-pfarrei) zum hauptamtlichen Religionslehrer am Hilda-Gymnasium in Pforzheim als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrer Pfarrvikar Wilhelm W e i l a n d in Mannheim (Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer am Moll-Gymnasium in Mannheim als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrerinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrerinnen Karin E p t i n g in Karlsbad 1.

Wieder aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Klaus H e i d e n r e i c h in Bielefeld.

Aufgenommen unter die Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Frau Angelika V o n i e r in Straubenhardt-Feldrennach, die im Frühjahr 1979 die II. theol. Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Hans-Peter B a u m a n n in Bruchsal (Justus-Knecht-Gymnasium) nach Königsbach (Bildungszentrum),

Religionslehrer Pfarrer Friedrich K a r p p in Mannheim (Moll-Gymnasium) nach Bad Säckingen (Scheffel-Gymnasium),

Religionslehrer Pfarrer Dieter P a u l in Lahr (Handelslehranstalten und Scheffel-Gymnasium) an die Gymnasien in Denzlingen und Waldkirch.

Versetzt:

Pfarrer Hans S c h m i d in Kirchartd nach Kadelburg zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrer Hanns-Heinrich S c h n e i d e r in Wehr nach Mannheim zur Verwaltung der Bezirksjugendpfarrstelle.

Versetzt:

Pfarrvikar Manfred B i l l a u in Weingarten nach Stetten a. k. M. zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Peter H a n s e l m a n n in Freiburg (Melanchthonpfarre) nach Mengen zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Ekkehard H i l d b r a n d in Denzlingen nach Königshausen-Leiselheim zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Renate H ö f f l i n in Tauberbischofsheim als Religionslehrerin an das Kolleg St. Blasien e. V. in St. Blasien,

Pfarrvikar Jürgen H o l z in Niefern nach Karlsruhe-Hagsfeld (Laurentiuspfarre) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Monika M a y e r - S p r a u l in Mannheim (Johannespfarre) in die Immanuel-Gemeinde in Mannheim zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Evi N a k a t e n u s in Karlsruhe-Neureut-Süd als Religionslehrerin an die Gesamtschule in Weinheim mit 1/2 Deputat (der Einsatz mit 1/2 Deputat in der Schülerarbeit (Region Mitte) bleibt hiervon unberührt),

Pfarrvikar Winfried O e l s c h l e g e l in Walldürn nach Mannheim (Johannespfarre) zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Hans-Martin S t e f f e in Neckarbischofsheim nach Wehr zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Siegfried S t r o b e l in Kehl (Friedenspfarre) nach Wyhlen zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Ulrich B i s c h o f f beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtmann,

Forstoberinspektor Alfred D a u b, Revierleiter des Forstdienstbezirks Michelbuch, zum Forstamtmann,

Kirchenverwaltungshauptsekretär Richard H o k k e n b e r g e r bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenamtsinspektor,

Kirchenverwaltungshauptsekretär Walter R a m m bei der Evang. Fondsverwaltung in Freiburg zum Kirchenamtsinspektor,

Kirchenverwaltungsassistentin zur Anstellung Inge R e i n i e s beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungsassistentin.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Manfred L i e b i g in Marzell auf 1. 10. 1981,

Religionslehrerin Pfarrerin Ilse N i e p e l t in Offenburg (Technisches Gymnasium und Klosterschule U. L. Frau) auf 1. 9. 1981.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 53 LBG:

Religionslehrerin Gertrud S c h a a l in Kehl auf 1. 8. 1981.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Otto A c k e r m a n n, zuletzt in Bad Rappenau, am 10. 7. 1981,

Pfarrer i. R. Rudolf H e i m b u r g e r, zuletzt in Bickensohl, am 7. 7. 1981.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Bad Säckingen, Kirchenbezirk Hochrhein

Bad Säckingen im südlichen Schwarzwald an der Schweizer Grenze hat ca. 14 000 Einwohner mit den Ortsteilen Wallbach, Harpolingen und Rippolingen, davon 3 600 evangelische Gemeindeglieder. Die Kurseelsorge befindet sich im Aufbau. Am Ort sind sämtliche Schularten vorhanden.

Die Kirchengemeinde besitzt: Kirche, Pfarrhaus (neben der Kirche), Gemeindehaus mit Mitarbeiterwohnungen, einen Kindergarten, einen Sonderschulkindergarten. Sämtliche Gebäude befinden sich in gutem Zustand, das große Pfarrhaus wurde 1979 renoviert.

Folgende Kreise bestehen in der Gemeinde: Kirchen-, Kinder- und Posaunenchor; jüngerer und älterer Frauenkreis; Jugendkreise sowie ein Altenclub (von einem Ältesten geleitet).

Auf dem Pfarramt arbeiten je halbtags zwei ausgebildete Sekretärinnen. Außerdem ist ein Gemeinédiakon mit Schwerpunkt Jugendarbeit und Religionsunterricht tätig.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Forbach, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Kirchengemeinde Forbach ist eine Diasporagemeinde im mittleren Murgtal mit etwa 1000 Gemeindegliedern. Das Kirchspiel umfaßt die Gemeinden Forbach und Weisenbach sowie den Ortsteil Reichental der Stadt Gernsbach.

Forbach und Weisenbach sind Luftkurorte.

Gottesdienst wird jeden Sonntag in zwei Kirchen gehalten. In beiden Orten ist ein Gemeinderaum vorhanden. Für Wochenend- und Jugendfreizeiten steht ein eigenes Haus im Hunsbachtal (Gemarkung Forbach) zur Verfügung.

Die derzeitige Struktur der Gemeinde legt Schwerpunktbildung im Bereich der Erwachsenen- oder Altenarbeit, der Kur- oder Krankenhausseelsorge nahe.

Auf vielen Gebieten ist gute Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde erforderlich. Die Ältesten wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der dafür offen ist.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Das Pfarrhaus wird frei zum 16. 10. 1981. Es enthält auf zwei Stockwerken mit ausgebautem Dachgeschoß 7 Zimmer. Angebaut ist ein Bürotrakt mit zwei Diensträumen. Die Heizkosten sind niedrig. Das Haus befindet sich in ruhiger Lage mit sehr schöner Aussicht.

Karlsruhe, Altstadt-Pfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle der Altstadtgemeinde an der Evangelischen Stadtkirche Karlsruhe soll nach drei Jahren Vakanz wieder besetzt werden, obwohl die Altstadtsanierung noch nicht abgeschlossen ist.

Sicher ist bisher: Der Pfarrbezirk der Altstadtgemeinde zählt jetzt schon über 2 000 Seelen: Menschen mit Schwierigkeiten und ganz verschiedenen Erwartungen an die Kirche: Viele Alleinstehende, Behinderte, unvollständige Familien, Spätaussiedler, sozial Schwache, Bewohner des früheren „Dörfle“ und ständig wechselnde City-Bewohner, Studierende, Auszubildende, Gefährdete und Süchtige freuen sich, wenn Mitarbeiter der Kirche zu ihnen kommen.

Darüber hinaus erwartet man von der „Stadt“- und „Bischofskirche“ immer auch etwas Besonderes in ihren Angeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren und (vor allem) in ihren Gottesdiensten in Stadt- und Kleiner Kirche, das noch erweitert werden sollte durch Angebote zu anderen Zeiten und zu aktuellen und allgemeinen Themen.

Und man erwartet Offenheit für überparochiale Dienste — und gegenüber Gruppen des öffentlichen Lebens und gegenüber Ausländern.

Zur Stadtkirche in Karlsruhe gehört neben der Altstadtgemeinde auch die Mittelstadtgemeinde. Die Ältestenkreise beider Gemeinden legen Wert auf enge Zusammenarbeit aller hauptamtlichen Mitarbeiter (Gemeinédiakon - z. Z. vakant -, Kantor, Sekretärin, Kirchendiener und Pfarrer der Mittelstadtgemeinde) und daß z. B. die gemeinsamen Sitzungen mit wechselndem Vorsitz (von Laien) beibehalten werden.

Seit mehr als 10 Jahren arbeiten die Pfarrer ganz eng zusammen: zum Beispiel, daß der eine für Konfirmanden und Jugendliche, der andere für Senioren und Verwaltung verantwortlich war. In den letzten drei Jahren liefen alle Veranstaltungen und Kreise gemeinsam.

Gemeinde- und Jugendräume ausreichend vorhanden. 5-Zimmer-Pfarrwohnung im Gemeindehaus Kreuzstraße 13 ist frei. Es ist gesichert, daß der Pfarrer(in) sich nach Neigung und Begabung entfalten kann.

Nähere Auskünfte geben das Pfarramt der Mittelstadt oder die Vorsitzenden der Ältestenkreise (Telefon 0721 - 2 83 42).

Karlsruhe-Waldstadt, Nordpfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Waldstadt ist ein in sich geschlossener, schön gelegener Stadtteil im Nordosten Karlsruhes, der nach einer starken Wachstumsphase sich jetzt auf dem Weg der Stabilisierung befindet. Die Waldstadt ist in zwei Pfarreien Nord und Süd gegliedert. Sie haben gemeinsam zum Gottesdienst die in der Süd-

pfarrei gelegene Emmauskirche. Der Bezirkskantor hat dort seinen Sitz. In der Pfarrei Nord leben 3000 Gemeindeglieder. Sie besitzt ein eigenes Gemeindezentrum mit einer Kapelle. Die Pfarreien arbeiten erfolgreich zusammen. Eine große Anzahl aktiver, ehrenamtlicher Mitarbeiter hilft in der Gemeindearbeit und in den diakonischen Einrichtungen (Diakonieverein, Johanniterunfallhilfe). Verstärkt wird diese Arbeit durch hauptamtliche Kräfte: Erzieherinnen, Krankenschwestern, eine Hausmeisterin, eine Sekretärin (halbtags). Das Arbeitsklima ist sehr gut. Ein 1966 gebautes Pfarrhaus mit Garten und „Waldbestand“ steht zur Verfügung. Der Ältestenkreis Waldstadt-Nord (4 Damen, 6 Herren) wünscht sich einen aktiven, kontaktfreudigen Gemeindepfarrer, der Gottesdienst, Predigt und Gebet im Zentrum seiner Arbeit sieht und aufgeschlossen ist für vielfältige Gemeindekreise.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Meßkirch, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Die Pfarrstelle wurde zum 1. August 1981 frei.

Die traditionsreiche, frühere Amtsstadt Meßkirch (7000 Einwohner), Geburtsstadt des Philosophen Martin Heidegger und des Komponisten Conradin Kreutzer, liegt in der reizvollen Landschaft zwischen Schwäbischer Alb, oberer Donau und Bodensee (25 km), in einer Höhe von 620 m.

Die evang. Kirchengemeinde zählt (einschließlich ihrer Diaspora-Nebenorte) 1300 Gemeindeglieder, davon etwa 800 in Meßkirch selbst.

Die Stadt Meßkirch ist Hauptort und Mittelpunkt der Gemeindearbeit. Umgeben von gepflegten Außenanlagen befinden sich hier auf gleichem Grundstück die evang. Heilandskirche (Außenrenovation nahezu abgeschlossen) als einzige Predigtstelle, der Paul-Gerhardt-Gemeindesaal und das geräumige zentralbeheizte Pfarrhaus.

Die Gemeinde hat einen recht guten Gottesdienstbesuch. Für die Gemeindearbeit (Jungchar, junge Gemeinde, Kindergottesdienst, Posaunenchor, Männerkreis, Seniorenachmittage) sind aktive Helfer und Leiter vorhanden. Zudem stehen eine eingearbeitete Pfarramtssekretärin (11 Wochenst.), ein Hausmeisterehepaar, eine Organistin und ein nebenamtlicher Kirchendiener als bewährte Mitarbeiter zur Verfügung. Zwei Lektoren aus der Gemeinde und ein regelmäßiger Kanzeltausch erleichtern die Predigtarbeit. Als Zubringerfahrzeug besitzt die Gemeinde einen eigenen Kleinbus.

Die Trägerschaft für Sozialstation, Kindergärten, Alters- und Pflegeheim liegt bei der Kath. Kirchengemeinde bzw. bei der Stadt Meßkirch. Die Zusammenarbeit mit der Kath. Kirchengemeinde und den städt. Behörden ist gut.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Singen a. H. angeschlossen. Ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat von sieben Mitgliedern steht dem Pfarrer zur Seite.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Ein komplettes schulisches Angebot ist in der Stadt vorhanden: Grund- und Hauptschule, Sonderschule, zwei Realschulen (eine davon die priv. Mädchen-Aufbaurealschule St. Lioba im Schloß), Martin-Heidegger-Gymnasium (Neubau, 380 Schüler in 17 Klassen, deshalb gutes Schulklima). Meßkirch besitzt ein modernes Hallenbad und Sportanlagen. Gute ärztliche Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen kontaktfreudigen, integrationsfähigen Seelsorger, der die Arbeit in der Diaspora als wichtigen Auftrag ansieht.

Oberöwisheim, Kirchenbezirk Bretten

Die Pfarrstelle Oberöwisheim wird durch die Zuruhesetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zum 1. 11. 1981 frei.

Oberöwisheim ist eine Weinbaugemeinde in landschaftlich reizvoller Lage des Kraichgaus. Sie ist eine selbständige Kirchengemeinde ländlicher Prägung, politisch eingeordnet in die Stadt Kraichtal.

Grundschule am Ort; Hauptschule in Unteröwisheim (2 km Schulbus); Realschule Ubstadt (4 km Bahnverbindung); Gymnasien in Bruchsal (10 km Bahnverbindung).

Die Kirchengemeinde mit etwa 1000 Seelen hat eine Predigtstätte. Neue Kirche in schöner Lage (1971 erbaut) mit neuer Orgel (1978), Warmluftbodenheizung, mobiler Bestuhlung und einer Empore, die durch Schiebetür in einen Gemeinderaum umgewandelt werden kann. Gottesdienstbesuch 17 Prozent.

Pfarrhaus, zusammen mit dem Kindergarten 1964 erbaut, liegt neben der Kirche, wird auf 1. 11. 1981 frei und ganz überholt.

Jugendräume unter dem Kindergarten im Keller.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit drei Gruppen. Krankenschwester der Diakoniestation ist am Ort.

Dem Pfarrer stehen für den Kindergottesdienst genügend Mitarbeiter zur Seite. Kirchen- und Posaunenchor, Bubenjungchar, 2 Mädchenjungscharen, Mädchenkreis und Ortsgruppe der EAN werden von selbständigen Mitarbeitern geleitet.

Der Kirchengemeinderat ist durch lange Krankheitszeit des bisherigen Stelleninhabers in selbständiges Arbeiten hineingewachsen. Schreibhilfe vorhanden.

Der künftige Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Mit den örtlichen Gemeinschaften (Liebenzeller und AB) besteht eine sehr gute Zusammenarbeit. Das Verhältnis zur römisch-katholischen Pfarrgemeinde ist harmonisch, deren Pfarrer und Pfarrgemeinderat sind für Zusammenarbeit aufgeschlossen.

Wilhelmsfeld, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle Wilhelmsfeld mit der Filialkirchengemeinde Altenbach wird auf 1. September 1981 frei. In beiden Gemeinden sind Kirchen mit Gemeinderäumen. Das geräumige, zentralbeheizte, bei der Kirche gelegene Pfarrhaus wird frei.

In beiden Gemeinden wohnen zus. rd. 2500 Gemeindeglieder. Das Gemeindeleben äußert sich in einem guten Besuch der Gottesdienste, die sonntäglich in beiden Gemeinden gehalten werden; daneben bestehen in beiden Orten Frauenkreise, Jugendgruppen, Kirchenchöre und außerdem im Hauptort Posaunenchor, ein Jugend-Sing- und Instrumentalkreis sowie ein ökumenischer Arbeitskreis. Altenbach ist bereits der Sozialstation Schriesheim-Hirschberg angegliedert. Kindergärten werden von der politischen Gemeinde unterhalten. Die Gemeinden sind an das Rechnungsamt Neckargemünd angeschlossen.

Grundschule befindet sich am Ort, Hauptschule in Schönau, Realschule und Gymnasien in Schriesheim und Heidelberg.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen kontaktfreudigen, aufgeschlossenen Pfarrer, der versucht, die Jugendarbeit zu aktivieren und für alle Schichten der Gemeinden Gesprächspartner zu sein.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die jeweilige Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Betberg-Seefeld, Kirchenbezirk Müllheim

Betberg — der Name hat Bedeutung:

Soweit Aufzeichnungen und Erinnerungen der Geschichte reichen, ragt von einem kleinen Schwarzwaldvorberg im Markgräflerland eine Gebetsstätte oder Kirche ins Land — Betberg, vermutlich die christliche Urkirche für die ganze Umgebung.

Inmitten von Rebbergen und Feldern stehen Kirche mit romanischem Turm (renoviert), Pfarrhaus, Nebengebäude und Gärten von alten Mauern umfriedet in der Stille des ländlichen Raumes mit weitem Blick auf Schwarzwald, Kaiserstuhl und Vogesen.

Im Jahre 1975 wurde das aus dem 16. Jahrhundert stammende großräumige Pfarrhaus gründlich renoviert und in ein „Haus der Besinnung“ umgewandelt. Auf drei Stockwerken stehen 8 Zimmer mit Waschbecken sowie viereinhalb Aufenthalts- oder Wohnräume, Bäder und große Küche zur Verfügung. Im Jahre 1981 erst wurden im Nebengebäude noch 4 kleine Einzelzimmer sowie ein kleiner Saal mit offenem Kamin ausgebaut. Schopf und Scheune sind noch weiter ausbaufähig.

In einer fünfjährigen Aufbauphase hatten eine Pfarrerin und eine Gemeinédiakonin in enger Arbeits- und Gebetsgemeinschaft den inneren und äußeren Aufbau des „Hauses der Besinnung“ miteinander ins Werk gesetzt. Sie haben Einzelgäste und kleine Gruppen empfangen, haben auch selbst kleine Tagungen für Stille und Einkehr gehalten. Zu gleicher Zeit haben sie die Gemeindeglieder der 720 Gemeindeglieder zählenden Kirchengemeinde Betberg-Seefeld durchgeföhrt und die Zuneigung und das Interesse verantwortlicher und aktiver Gemeindeglieder für das „Haus der Besinnung“ gewonnen. Nach dem Wunsch des Kirchengemeinderates sollen die Gemeindeglieder und das „Haus der Besinnung“ in Verbundenheit miteinander geföhrt werden.

Inzwischen sind die beiden bisherigen Mitarbeiterinnen weggegangen. Die Pfarrstelle Betberg-Seefeld und das Pfarrhaus/Haus der Besinnung sind ab 20. Juli 1981 vakant.

In enger Föhlungnahme zwischen Dekanat Müllheim, Kuratorium „Haus der Besinnung“ und Evangelischem Oberkirchenrat Karlsruhe wurden die zukünftigen Möglichkeiten erwogen:

Die günstigen Voraussetzungen, die bisher geleisteten Vorarbeiten und die beträchtlichen Investitionen in das „Haus der Besinnung“ Betberg bilden eine gute Grundlage und Ansatz genug für eine Weiterföhrtung und Weiterentwicklung des speziellen Dienstes in Betberg.

Das Raumangebot ermöglicht den Empfang von Einzelgästen und kleinen Gruppen (bis zu 8 Personen).

Dem Bedürfnis unserer Zeit entsprechend kommen als Gäste solche Menschen in Frage, die für wenige Tage oder für eine gewisse Zeit eine Rückzugsmöglichkeit oder einen Zufluchtsort suchen. Sie sollen in Betberg eine aufnehmende Gemeinschaft, Ruhe, verständnisvolle Gesprächspartner und eine von Glauben und Gebet geprägte Atmosphäre finden.

Was aus Betberg werden kann, hängt wesentlich von den künftigen Mitarbeitern ab, die dort leben und arbeiten.

Für die Arbeit in Betberg kommen hauptsächlich zwei Möglichkeiten in Betracht:

1. Eine Personengruppe, die im Sinne einer christlichen Kommunität miteinander lebt oder leben will, und die Gäste aufzunehmen als einen wesentlichen Teil ihres christlichen Auftrages ansehen will. In jedem Fall müßte ein Mitglied Pfarrer sein, der für die Beratung und Ortsgemeinde zur Verfügung steht.
2. Ein Ehepaar, das mit 1½fachem Dienstauftrag durch die Landeskirche sowohl die Gemeindegliederarbeit, als auch das „Haus der Besinnung“ zu föhren willens und dafür qualifiziert ist (ein Ehepartner als Volltheologe).

Für die Person des Pfarrers wäre unter anderem die Fähigkeit unerläßlich, auf die Menschenart

einer markgräfler Landgemeinde verständnisvoll einzugehen.

Kontaktaufnahmen und Informationen sind möglich:

- a) mit den Oberkirchenräten
Karl-Theodor Schäfer und Dr. Hansjörg Sick in
Karlsruhe, Blumenstr. 1, Tel. 07 21/147-292(233)
- b) Prälat i. R. Dr. Hans Bornhäuser, Stechertweg 25,
7800 Freiburg, Tel. 07 61 / 5 36 14
- c) Dekan Otto Landes, Ev. Pfarramt, 7840 Müll-
heim 16-Britzingen, Tel. 0 76 31 / 35 04

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Kirchengemeinderat und dem Kuratorium für das „Haus der Besinnung“.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Lenzkirch-Schluchsee, Pfarrstelle II, Kirchenbezirk Freiburg

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee mit zusammen 1 500 Gemeindegliedern wurde im Juni eine der beiden Pfarrstellen mit dem Dienst- und Wohnsitz in Schluchsee frei. Die kirchliche Arbeit erstreckt sich auf die im Diasporagebiet wohnenden Evangelischen und auf die zahlreichen Kurgäste, die im Sommer und Winter den heilklimatischen Kurort Schluchsee besuchen. Schluchsee gehört zu den besuchtesten Erholungsplätzen unserer Landeskirche. Im vergangenen Jahr wurden im Gebiet der Kirchengemeinde über 1 300 000 Übernachtungen (davon Schluchsee 740 000) und über 8 000 Gästebetten gezählt. Etwa 60 Prozent der Gäste sind evangelisch.

Die politische Gemeinde hat 2 700 Einwohner. Grundschule, Hauptschule, Kindergarten, Sozialstation und Ärzte sind am Ort, weiterführende Schulen in Titisee-Neustadt und St. Blasien.

Mit der Nachbargemeinde Lenzkirch und den anderen evangelischen Gemeinden der Region Hochschwarzwald besteht eine gute Zusammenarbeit, ebenso mit der katholischen und mit der politischen Gemeinde.

An Gebäuden stehen in Schluchsee die Petruskirche und ein kleines Gemeindezentrum mit Gemeindegemeinschaftsaal, Teeküche, Pfarrbüro und Pfarrwohnung zur Verfügung, in Blasiwald (6 km) die Thomaskapelle. Der sonntägliche Gottesdienst findet in der 1963 erbauten Kirche in Schluchsee statt. Gleichzeitig ist im benachbarten Gemeindezentrum Kindergottesdienst. Vierzehntägig versammelt sich ein kleiner Bibelkreis. Etwa 25 Gottesdienste finden jährlich in Blasiwald statt.

Die Gemeindearbeit in der seit 1973 besetzten Pfarrstelle ist im Aufbau begriffen und bedarf

weiterer geduldiger Kleinarbeit. Ein aufgeschlossener Ältestenkreis und ein kleiner engagierter Frauenkreis stehen der Pfarrfamilie zur Seite.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen, und zwar 2 WoStd. an der Grund- und Hauptschule in Schluchsee und 6 WoStd. am Kreisgymnasium oder an der Realschule in Titisee-Neustadt.

Mit dem Pfarrdienst in Schluchsee war bisher ein Bezirksauftrag für Campingseelsorge im Kirchenbezirk Freiburg verbunden.

March, Kirchenbezirk Freiburg

Die Pfarrstelle wurde zum 1. 8. 1981 frei. March besteht aus 4 Ortsteilen (Hugstetten, Buchheim, Holzhausen, Neuershausen) und liegt ca. 10 km nordwestlich von Freiburg. Zur Kirchengemeinde gehört auch der Freiburger Stadtteil Hochdorf. Insgesamt sind 2 300 evangelische Gemeindeglieder zu betreuen. Grund- und Hauptschule befinden sich in unmittelbarer Nähe des 1976 eingeweihten evangelischen Gemeindezentrums. Zum Zentrum gehört ein modernes Pfarrhaus mit für Kinder geeigneten Außenanlagen.

Die Gemeinde besitzt eine Kirche im Ortsteil Hugstetten, in der wöchentlich ein Gottesdienst stattfindet. In Hochdorf wird 14tägig ein Spätgottesdienst abgehalten. Der Gottesdienst wird in wechselnder Form auch als Abend- bzw. Familiengottesdienst durchgeführt. Erste Erfahrungen mit Kinderabendmahl nach Vorbereitungskurs wurden gemacht. Der Kirchengemeinderat legt Wert auf die Weiterführung verschiedener Gottesdienstformen.

In allen Gemeindekreisen bestehen selbständige Mitarbeiterkreise, die die Hauptlast der jeweiligen Arbeit tragen: Bibelgesprächskreis, Arbeitskreis, Kindergottesdienst, Frauenkreis, Seniorenkreis, Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit. Besonders umfangreich ist die offene Jugendarbeit (Jugendclub im Zentrum), die sich ebenfalls selbstständig trägt, aber sicherlich auch in Zukunft auf die wohlwollende Unterstützung des Pfarrers angewiesen ist.

Unser Gemeindeleben profitiert in besonderem Maße von einer ungewöhnlich intensiven ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde Hugstetten-Buchheim, die unbedingt beibehalten werden soll.

Der Pfarrer hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht, wahlweise an der Grund- oder Hauptschule zu erteilen. Er vertritt die Kirchengemeinde in der Sozialstation Nördlicher Breisgau e. V.

An zwei Vormittagen steht eine Pfarramtssekretärin zur Verfügung. Die Gemeinde ist an das Evang. Rechnungsamt Freiburg angeschlossen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer, der eigene Schwerpunkte setzen will. Der Pfarrer wird dabei Unterstützung und Hilfe durch die Mitarbeiter und den Kirchengemeinderat finden.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **30. September 1981** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **17. September 1981** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz

über die

Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Mietersheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr

Vom 4. Mai 1981

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Filialkirchengemeinde Mietersheim, deren Kirchspiel die Gemarkung der mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in die Stadt Lahr eingegliederten Gemeinde Mietersheim umfaßt, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr vereinigt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. Mai 1981

Der Landesbischof
Engelhardt

Verordnungen

Zehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

Vom 14. Juli 1981

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchstabe l der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Versorgungsordnung) vom 6. Februar 1968 (GVBl. 1968 S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 1980 (GVBl. 1980 S. 166), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 Abs. 2 Buchst. c und d werden die Klammerzitate §§ 22, 72 Abs. 2, 75 Abs. 2 und § 85 Abs. 3 gestrichen und „§ 73, §§ 14 Abs. 3“ durch „§ 71, §§ 13 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Buchst. b ist das Klammerzitat „§ 76 Abs. 2 Satz 4“ und in Abs. 2 Buchst. c und e die Worte „gemäß § 73“ und „§ 72 Abs. 2“ zu streichen.

3. Die §§ 11 bis 14 werden §§ 10 bis 13.

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b werden die Klammerzitate § 16, §§ 17 und 18, § 19 Abs. 3, § 19 Abs. 5 und 6 und §§ 20 und 21 durch die Klammerzitate § 15, §§ 16 und 18, § 17 Abs. 1 bis 4, § 17 Abs. 5 und §§ 19 und 20 ersetzt.

- b) In Buchst. c wird hinter dem Wort schaffen ein Komma gesetzt und die darauf folgenden Worte bis einschließlich eingebracht werden gestrichen.

5. In § 13 Abs. 1 Satz 2 und 4 sind die Worte „der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen“ zu streichen.

6. Anstelle der §§ 14 bis 91 der Versorgungsordnung treten die §§ 14 bis 96 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen.

7. § 74 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ergänzt:

(3) Für das Rechtsmittelverfahren findet § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung mit der Maßgabe, daß die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang des anzufechtenden Bescheides (Absatz 1 und 2) über die Zusatzversorgungskasse einzureichen ist.

(4) Wird innerhalb der Frist nach Abs. 3 kein Rechtsmittel eingelegt, wird die Zusatzversorgungskasse von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen frei.

§ 2

Für Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder diakonischen Dienst der nach § 9 Beteiligten vor dem 1. Januar 1968 begründet worden ist und beim Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles fortbesteht (Altbestand), gelten die §§ 84 bis 90 der Versorgungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1980 bestandenen Fassung weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1981

Evang. Oberkirchenrat

N i e n s

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die zusätzliche Altersversorgung der Diakonissen

Vom 14. Juli 1981

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchstabe 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung für die zusätzliche Altersversorgung der Diakonissen vom 30. September 1980 (GVBl. 1980 S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „bei der Versorgungskasse“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „nach jeweils drei Jahren“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1981

Evang. Oberkirchenrat

N i e n s

Bekanntmachungen

OKR 3. 7. 1981
Az. 11/21 - 4949

Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Hinterzarten

In der Evang. Kirchengemeinde Hinterzarten wird mit Wirkung vom 1. August 1981 eine 2. Pfarrstelle mit Sitz in Feldberg-Falkau errichtet.

OKR 14. 7. 1981
Az. 11/22-5877

Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in der Evang. Kirchengemeinde Markdorf

In der Evang. Kirchengemeinde Markdorf wird mit Wirkung vom 1. September 1981 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 10. 8. 1981
Az. 14/41, 14/52

Mitglieder der Landessynode und des Landeskirchenrats (Änderungen)

Pfarrer Wilfried Renner in Kippenheim und Religionslehrer Pfarrer Dr. Ludwig Herrmann in Konstanz sind durch Berufung auf andere Stellen als gewählte Mitglieder der Landessynode gemäß § 112 Buchst. a der Grundordnung ausgeschieden.

Die Bezirkssynode Lahr hat deshalb Pfarrer Dr. Martin Schneider in 7631 Meisenheim und die Bezirkssynode Konstanz Pfarrer Dieter Dorn in 7750 Konstanz als Mitglieder in die Landessynode gewählt.

Der Landeskirchenrat hat in synodaler Besetzung in seiner Sitzung am 11. 11. 1980 gemäß § 111 Abs. 1

Buchst. b der Grundordnung Dekan Gerd Schmolli in 6900 Heidelberg als Nachfolger des zum Landesbischof gewählten Prof. Dr. Klaus Engelhardt zum Mitglied der Landessynode berufen.

Als Nachfolger von Prof. Pfarrer Oskar Herrmann, der durch seine Berufung zum Prälaten für den Kirchenkreis Mittelbaden als Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrats ausgeschieden ist, hat die Landessynode in ihrer Sitzung am 13. 11. 1980

a) Pfarrer Gernot Ziegler in 6800 Mannheim zum ersten Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode und

b) Pfarrer Martin Achtnich in 7847 Badenweiler zum Mitglied des Landeskirchenrats

gewählt.

OKR 13. 5. 1981
Az. 14/85 - 2286

**EDV - Finanzwesen
hier: Aufbewahrungsfristen
beim EDV-Verfahren
Finanzwesen / Kirche**

Der Prüfungsausschuß und die Arbeitsgruppe „Prüfung“ der KIGST haben für alle im EDV-Verfahren verwendeten Unterlagen und Listen Aufbewahrungsfristen erarbeitet. Für die Evang. Landeskirche in Baden sind diese Aufbewahrungsfristen in § 72 KVHG allgemein geregelt. Der Empfehlung der KIGST folgend, werden in Ergänzung zu § 72 KVHG für die Anwender des automatisierten Finanzwesens nachstehende Aufbewahrungsfristen verfügt:

1. Dauernd aufzubewahren sind:

- a) Sachbuch
- b) Sachbuch-Summenblatt
- c) Sachbuch-Abschluß
- d) Personenkonten
- e) Investitionsrechnung
- f) Haushaltsplan

Bei a) — e) gilt dies nur soweit, als diese Unterlagen Bestandteile der Jahresrechnung sind.

2. 10 Jahre aufzubewahren sind:

- a) Zeitbuch
- b) Zahlungsliste
- c) Liste der Sammelzahlungen

3. 5 Jahre aufzubewahren sind:

- a) Rechnungsgruppierungsübersicht
- b) Rechnungsquerschnitt

4. Bis zur Entlastung aufzubewahren sind:

- a) Anlistung und Änderungsprotokoll zur Rechtsträgerdatei
- b) Anlistung der Haushaltstextdatei
- c) Empfängerdatei
- d) Änderungsprotokoll zur Empfängerdatei

Alle sonstigen hier nicht genannten Unterlagen (z. B. Fehlerprotokolle, Abstimmlisten) können vernichtet werden, sobald die ordnungsgemäße Eingabe sichergestellt bzw. überprüft ist.

**OKR 28. 7. 1981 Aufenthalt und Mitarbeit/Einsatz
Az. 16/66 von Mitgliedern ausländischer
Kirchen, besonders aus Partner-
kirchen des EMS, in der Evang.
Landeskirche in Baden.**

Die Partnerschaftsbeziehungen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und verschiedenen Partnerkirchen, besonders des EMS, verwirklichen sich immer häufiger in der Form gegenseitiger Besuche und des gegenseitigen Austausches von Mitarbeitern.

Dabei sind verschiedene Fragen und Probleme aufgetreten, zu deren Klärung der Evang. Oberkirchenrat — auf Vorschlag der „Kammer für Mission und Ökumene“ — folgende Regelungen zu beachten bittet:

1. Besuche in unserer Landeskirche

(Tage oder Wochen nach vorbereitetem Reiseplan) können stattfinden, wenn

- über das EMS (oder andere kirchliche Einrichtungen) die Finanzierung sichergestellt ist und die Besucher auf Einladung badischer Gemeinden, Bezirke oder kirchlicher Werke (unter Beteiligung der RMÖs) zu Gast sind;
- Gemeinden, Bezirke oder kirchliche Werke Besucher aus einer ausländischen Partnerkirche einladen und die Finanzierung sicherstellen.

2. Mitarbeit/Einsatz in unserer Landeskirche

Dies kann geschehen

- als kurzfristige Mitarbeit (3 bis 6 Monate, höchstens 1 Jahr);
- als mehrjähriger Einsatz (in der Regel dreijährige Vereinbarung, die verlängert werden kann).

Wo die Möglichkeit besteht, darf ein solcher Einsatz nur im Benehmen mit der Leitung der Heimatkirche des ausländischen Mitarbeiters erfolgen.

Deshalb ist vor einer Einstellungszusage eine Stellungnahme der Geschäftsstelle des EMS über den Evang. Oberkirchenrat einzuholen.

- 2.1 Ein Kirchenbezirk kann, im Einvernehmen mit einem Kirchengemeinderat und nach vorheriger Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats, einen ausländischen Pfarrer in einer zur Besetzung freigegebenen Pfarrstelle für einen begrenzten Zeitraum einsetzen. Dasselbe gilt sinngemäß für Gemeindediakone (-diakoninnen) und Jugendreferenten (-referentinnen).

Bei einem solchen Einsatz eines ausländischen Pfarrers bzw. Mitarbeiters ist darauf zu achten, daß er in einer Dienstgruppe tätig sein kann und besonders im Rahmen seiner Erkenntnisse und Erfahrungen eingesetzt wird.

- 2.2 Der Evang. Oberkirchenrat kann im landeskirchlichen Interesse ausländische Pfarrer/Mitarbeiter für eine zeitlich begrenzte Mitarbeit einladen.

OKR 20. 7. 1981
Az. 22/5

**Kindergeld
(Vorlage von Ausbildungsnachweisen)**

Die Empfänger von Kindergeld für mindestens 18-jährige Kinder werden hiermit gebeten, für das Schuljahr bzw. Wintersemester 1981/82 dem Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise für die Kinder vorzulegen. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und Geburtstag des Kindes,

Schule und Klasse bzw. Hochschule und Studienfach,

Lehr- oder Ausbildungsstelle mit Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens aus der Ausbildung.

Für Schüler höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres anstelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Kindergeldempfängers.

Fällt die Zahlung des Kindergeldes weg, ist der Zeitpunkt des Wegfalls dem Evang. Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn das Kindergeld nicht mehr der Gehaltsempfänger der Landeskirche, sondern eine andere Person (z. B. der Ehegatte) erhält.

OKR 10. 8. 1981 **Bildung der Pfarrervertretung**
Az. 22/8-5711

Die aufgrund des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden i. d. F. vom 17. 4. 1980 (GVBl. S. 55) am 19. 5. 1981 gewählte Pfarrervertretung setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe I

Vertreter:

Erxleben, Marie-Luise, Pfarrerin in 7730 VS-Villingen

Hölzle, Walter, Schuldekan in 6900 Heidelberg

Kammerer, Hans, Pfarrer in 6900 Heidelberg

Dr. Kühlewein, Johannes, Pfarrer in 7530 Pforzheim

Mono, Ernst Friedrich, Gym.-Prof. Pfarrer in 6940 Weinheim

Mudrack, Konstantin, Pfarrer in 7500 Karlsruhe 21

Treiber, Wilhelm, Pfarrer in 7889 Grenzach-Wyhlen

Wunderer, Gerhard, Pfarrer in 7500 Karlsruhe 41

Stellvertreter:

Bösenacker, Helmut, Pfarrer in 7887 Laufenburg

Giesen-Simon, Ulrike, Rel.-Lehrerin Pfarrerin in 7730 Villingen-Pfaffenw.

Janssen, Heinz, Pfarrer in 6931 Heddesbach

Mertins, Wolfgang, Pfarrer in 6936 Oftersheim

Pfisterer, Hansjörg, Pfarrer in 7530 Pforzheim

Schmittthener, Gerhard, Pfarrer in 7842 Kandern 3

Trautz, Rudolf, Pfarrer in 7746 Hornberg

Zeller, Helmut, Pfarrer in 7514 Eggenstein-Leo.

Gruppe II

Vertreter:

Augenstein, Berthold, Pfarrer in 7500 Karlsruhe 41-Pa

Schmekal, Robert, Pfarrer in 6940 Weinheim

Stellvertreter:

Alexander, Traugott, Pfarrer in 6800 Mannheim 31

Jäkel, Armin, Pfarrdiakon in 7551 Iffezheim

Gruppe III

Vertreter:

Schüler, Klaus, Religionslehrer in 6940 Weinheim

Scheib, Ursula, Religionslehrerin in 7500 Karlsruhe 51

Stellvertreter:

Hege, Richard, Religionslehrer in 6840 Lampertheim

Muthman, Ursula, Religionslehrerin in 7800 Freiburg

Die Pfarrervertretung hat sich am 30. 6. 1981 konstituiert.

Zum **Vorsitzenden** wurde Schuldekan Walter Hölzle, Veit-Stoß-Straße 3 in 6900 Heidelberg, zum **stellv. Vorsitzenden** Pfarrer Dr. Johannes Kühlewein, Hohenzollernstraße 100 in 7530 Pforzheim und zum

Schriftführer Pfarrer Gerhard Wunderer, Am Pfinztor 15 in Karlsruhe 41 gewählt.

OKR 8. 7. 1981 **Bezirkskantoren**
Az. 23/4211

Mit dem Dienst eines Bezirkskantors wurden gemäß § 14 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden vom 5. 5. 1954 (GVBl. S. 42) beauftragt:

Kirchenbezirk Hochrhein:

Kantorin Trude Klein in Waldshut,

Kirchenbezirk Oberheidelberg:

Kantorin Elisabeth F u n k e n in Schwetzingen.

OKR 21. 7. 1981
Az. 81/405-6004

**Das Diakonische Werk der
Evangelischen Landeskirche
in Baden e. V.,
hier:
Neufassung der Satzung**

Das Diakonische Werk hat durch Beschluß der Diakonischen Konferenz vom 28. 2., 25. 4. und 18. 9. 1980 die bisherige Satzung des Diakonischen Werkes vom 14. 11. 1974, zuletzt geändert am 16. 11. 1978, neu gefaßt. Der Landeskirchenrat hat die Satzung in seiner Sitzung vom 15. 4. 1980 genehmigt; die Eintragung in das Vereinsregister ist am 1. 4. 1981 erfolgt. Im folgenden veröffentlichen wir die neue Fassung der Satzung:

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Vom 28. Februar 1980

P r ä a m b e l

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial schwierigen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche; so, wie auch das Diakonische Werk Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, deren Grundordnung es — insbesondere die Präambel und die §§ 1, 67, 72 und 73 — als grundlegend und verbindlich anerkennt.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) „Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.“ — im folgenden Diakonisches Werk genannt — ist ein Verband, in dem die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die selbständigen diakonisch-missionarisch tätigen Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche zusammengeschlossen sind.

(2) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(3) Das Diakonische Werk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; es hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(4) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2

A u f g a b e n

(1) Das Diakonische Werk bekennt sich mit der Evangelischen Landeskirche in Baden als Teil der Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt es das Evangelium allen Menschen dadurch, daß es das Wort Gottes verkündigt und mit der Tat der Liebe dient.

(2) Das Diakonische Werk ruft zum Dienst christlicher Liebe auf und hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und den freien Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes. Es führt die Mitglieder zu gegenseitiger Unterstützung und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es hält Verbindung zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche in Zusammenwirken mit diesen wahr (§ 73 Abs. 3 der Grundordnung in Verbindung mit § 4 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.).

(4) Das Diakonische Werk nimmt treuhänderisch die Interessen seiner Mitglieder wahr, insbesondere durch:

- a) fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung,
- b) Koordination der diakonisch-missionarischen Arbeit,
- c) Information und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen,
- e) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen.

(5) Das Diakonische Werk übt die Fachaufsicht über diakonische Einrichtungen aus, soweit ihm diese ausdrücklich übertragen wird, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zuständigen Organe des Trägers.

(6) Das Diakonische Werk vertritt die ihm angeschlossenen freien Einrichtungen und Werke und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden, in der Öffentlichkeit und bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(7) Das Diakonische Werk erfüllt als Träger eigener Einrichtungen gemeinsame oder überörtliche Aufgaben der Mitglieder.

(8) Das Diakonische Werk berät die Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben.

§ 3

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Diakonische Werk verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 — 68 der Abgabenordnung 1977.

(4) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten i. S. des § 55 der Abgabenordnung keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen

- a) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach landeskirchlichem Recht,
- b) selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen, Dienste, Anstalten und Werke,
- c) Evangelischen Freikirchen, kirchlichen Gemeinschaften, Verbände und sonstigen Personenvereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Buchst. b und c können Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muß Aufgabe der Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischen Dienstes auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, anderer Evangelischer Landeskirchen oder evangelischer Freikirchen oder in ökumenischer Trägerschaft innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West).
- b) Die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Abgabenordnung müssen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sein.

(4) Die Mitgliedschaft der unter Absatz 1 Buchst. b und c genannten Mitglieder wird beendet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres unter Vorlage eines Protokollauszuges über den Beschluß des hierfür nach der Satzung zuständigen Rechtsträgers erklärt werden;
- b) durch Ausschluß, den der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliedseinrichtung mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.

(5) Die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 2 Anrecht auf die Dienste des Diakonischen Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft ergibt; über die Mitgliedschaft wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

(2) Um dem Diakonischen Werk die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben zu ermöglichen, haben die Mitglieder ihre Satzung oder sonstige Verfassung und deren Änderungen sowie die Jahresberichte vorzulegen, Satzungsänderungen vor der Beschlußfassung rechtzeitig anzuzeigen, um dem Diakonischen Werk die Möglichkeit zur Beratung zu geben, Auskünfte über die Planung und Durchführung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zu geben, die Landesgeschäftsstelle zu entscheidenden Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder haben den Nachweis geordneter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu erbringen. Das Diakonische Werk kann finanzielle Unterstützung nur dann gewähren oder vermitteln, wenn ihm uneingeschränkte Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsführung des zu unterstützenden Mitgliedes gegeben wird.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Dienst- und Vergütungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden einschließlich der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen anzuwenden;
- b) Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu bilden;
- c) satzungsrechtliche Bestimmungen über die Bekennniszugehörigkeit der Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane sowie der Mitarbeiter in Haupt-, Neben- und Ehrenamt zu treffen, die die Erfüllung des Satzungszweckes gewährleisten;
- d) die Rechnungen ihrer Einrichtungen oder Anstalten durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes regelmäßig prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben. Für die Prüfung sind die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien verbindlich. In Ausnahmefällen kann die Einrichtung oder Anstalt im Einvernehmen mit der Treuhandstelle auch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Treuhandstelle unverzüglich mitzuteilen;
- e) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der hauptberuflichen Mitarbeiter ihrer Einrichtungen und Anstalten durch Beteiligung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe, sicherzustellen.
- f) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
- g) die vom Vorstand des Diakonischen Werkes beschlossenen Sammlungen durchzuführen und ihre Erträge an die Landesgeschäftsstelle abzuführen.

(5) Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Er-

füllung bestimmter Verpflichtungen, insbesondere nach Absatz 4 Buchst. a, b und e vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt befreien.

(6) Die Pflichten der in § 4 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitglieder richten sich nach landeskirchlichem Recht.

§ 6

Freundeskreis

Über den Kreis der Mitglieder hinaus bestehen Freundeskreise, die das Diakonische Werk unterstützen oder einzelne Arbeitsgebiete, wie ökumenische Diakonie oder Partnerkirchen fördern. Die Mitglieder der Freundeskreise werden über die diakonische Arbeit unterrichtet.

III. Organe

§ 7

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind die Mitgliederversammlung, die Diakonische Konferenz und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) nach einer von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Wahlordnung die Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen;
- b) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- d) nach vorherigem Beschluß des Vorstandes und der Diakonischen Konferenz über die Liquidation des Diakonischen Werkes zu beschließen (§ 23).

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen; sie wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand, die Diakonische Konferenz oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9

Diakonische Konferenz

Der Diakonischen Konferenz gehören als Mitglieder an:

- a) 41 Delegierte der in § 4 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitglieder einschließlich der Kreisdiakoniefarrer,

- b) 41 Delegierte der in § 4 Abs. 1 Buchst. b und c aufgeführten Mitglieder,
- c) der Landesbischof,
- d) der Präsident der Landessynode,
- e) die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht bereits nach Buchstaben a und b der Diakonischen Konferenz angehören.

§ 10

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

Die Diakonische Konferenz hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 2;
- b) sie erläßt die Wahlordnung nach § 8 Abs. 2 Buchst. a;
- c) sie genehmigt den Wirtschaftsplan;
- d) sie nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegen;
- e) sie entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung;
- f) sie berät und beschließt über die Anträge, die vom Vorstand oder aus ihrer Mitte eingebracht werden;
- g) sie beschließt Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 1. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 11

Tagungen der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.
- (2) Der Vorstand lädt die Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Termin der Tagung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Anträge an die Diakonische Konferenz sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Landesgeschäftsstelle zur Vorlage an den Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen; sie werden den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz von der Landesgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilt. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.
- (4) Die Tagung der Diakonischen Konferenz wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) fünf Delegierten der selbständigen Werke,
 - b) fünf Delegierten der Gemeindediakonie,
 - c) vier Mitgliedern der Landessynode,
 - d) zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates,
 - e) dem Hauptgeschäftsführer.
- (2) a) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 Buchst. a und b werden nach Maßgabe der Wahlordnung von der Diakonischen Konferenz auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
 - b) Für jedes Mitglied des Vorstandes nach Absatz 1 Buchst. a und b ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Stellvertreter für die Dauer der laufenden Amtszeit als Ersatzmann in den Vorstand berufen.
 - c) Die Delegierten der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrates werden von diesen aus ihrer Mitte benannt.
- (3) Der Vorstand kann sich durch Zuwahl um bis zu drei Personen erweitern.
- (4) Der Vorstand wählt spätestens drei Monate nach jeder Neuwahl der in Absatz 1 genannten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bleiben die bisher Gewählten im Amt.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer.
- (6) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestimmen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand sorgt dafür, daß die Arbeit gemäß der Präambel und nach der Satzung, insbesondere nach § 2 Abs. 1 und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Diakonischen Konferenz durchgeführt wird. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Diakonische Konferenz ein und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Diakonischen Konferenz vorbehalten sind. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
 - a) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen;

- b) über grundsätzliche Empfehlungen an die Mitglieder zu beschließen;
- c) über die Übernahme neuer Arbeitszweige oder der Rechtsträgerschaft von Anstalten oder Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 7 zu beschließen;
- d) für die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Diakonische Konferenz Sorge zu tragen;
- e) die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan festzustellen und der Diakonischen Konferenz vorzulegen;
- f) den Stellenplan der Landesgeschäftsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung festzusetzen sowie über die Anstellung von Geschäftsführern zu beschließen;
- g) das Ergebnis der Sammlungen für das Diakonische Werk festzustellen und deren Verteilung zu beschließen;
- h) den Hauptgeschäftsführer zu beraten und zu beaufsichtigen;
- i) Beratung von Satzungsänderungen und deren Vorlage an die Diakonische Konferenz.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden jährlich mindestens dreimal zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.
- (3) Stimmen zwei der Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 Buchst. c und d bei Beschlüssen über Aufgaben gemäß § 4 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen (§ 5 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.).

§ 15

Form der Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder gefaßt; zur Beschlußfassung des Vorstandes und der Diakonischen Konferenz ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Diakonischen Konferenz und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 16

Bekennniszugehörigkeit

(1) In die Organe des Diakonischen Werkes können nur berufen werden

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976, die in Verbindung mit dem Recht der Landeskirche oder einer Freikirche die Wählbarkeit zur Bildung kirchlicher Organe besitzen,

b) ordinierte Amtsträger der Mitglieder nach § 4.

(2) Der Vorstand kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern das vorgeschlagene Mitglied den Auftrag und die Zielsetzung der Landeskirche anzuerkennen bereit ist.

IV. Landesgeschäftsstelle

§ 17

Landesgeschäftsstelle

(1) Die Landesgeschäftsstelle soll mit der erforderlichen Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern besetzt sein. Ein Stellennachweis ist vom Vorstand, der Stellenplan von der Landessynode zu genehmigen.

(2) Der Hauptgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle; dabei ist er an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Er unterrichtet den Vorstand und die Diakonische Konferenz sowie die Leitungsorgane der Landeskirche regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes.

(3) Der Hauptgeschäftsführer soll ein Pfarrer sein; er wird nach der landeskirchlichen Ordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

(4) Dem Hauptgeschäftsführer steht die erforderliche Zahl von Geschäftsführern zur Seite. Einer von ihnen wird vom Vorstand zum Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers bestellt.

(5) Die Bestellung der Geschäftsführer bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates; sind hierzu Pfarrer oder Beamte vorgesehen, werden sie auf Vorschlag des Vorstandes nach der landeskirchlichen Ordnung berufen oder in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche übernommen.

(6) Auf die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Diakonischen Werkes findet das Dienst- und Vergütungsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung. Die Mitarbeiter müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 sein oder einer Evangelischen Freikirche angehören. Der Vorstand kann Ausnahmen nur zulassen, wenn der Mitarbeiter einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und Berlin (West) ist. Geschäftsführer sowie leitende hauptamtliche Mitarbeiter müssen Kirchenmitglieder im Sinne von Satz 2 sein.

§ 18

Finanzierung

Das Diakonische Werk erhält die zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Geldmittel aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen der Freundeskreise,
- b) Zuschüssen der Landeskirche,
- c) Zuwendungen öffentlicher Stellen,
- d) Erträgen des eigenen Vermögens,
- e) Sammlungen und Spenden.

Einnahmen aus Sammlungen und Spenden sind unmittelbar für die diakonische Arbeit einzusetzen; sie dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Landesgeschäftsstelle verwendet werden.

§ 19

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Diakonischen Konferenz zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Hauptgeschäftsführer aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sie wird durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand und dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode vorgelegt.

V. Treuhandstelle, Beirat

§ 20

Treuhandstelle

- (1) Zur Prüfung der Rechnungen gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. d ist die Treuhandstelle als Verbandsprüfungsstelle eingerichtet. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, ihre Rechnungen durch die Treuhandstelle prüfen zu lassen. In Ausnahmefällen kann die Einrichtung oder Anstalt im Einvernehmen mit der Treuhandstelle auch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Treuhandstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Unabhängigkeit der Arbeit der Treuhandstelle ist zu gewährleisten. Die Mitarbeiter der Treuhandstelle sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 21

Beirat

Die fachliche Beratung der Treuhandstelle übernimmt ein Beirat. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates bestimmen sich nach den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien. Der Beirat ist verpflichtet, dem Vorstand über seine Arbeit regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 22

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter der Treuhandstelle und des Beirates sind über das Ergebnis der Rechnungsprüfung sowie über alle Angelegenheiten, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über das Prüfungsergebnis an den jeweiligen Träger der Einrichtung bleibt unberührt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 23

Liquidation und Anfallklausel

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf einer übereinstimmenden Beschlußfassung von Vorstand, Diakonischer Konferenz und Mitgliederversammlung jeweils mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 — sowie der Genehmigung des Landeskirchenrates.
- (2) Bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14. 11. 1974, 26. 6. 1975, 09. 9./10. 11. 1977, 18. 08. 1978 in der Fassung vom 16. 11. 1978 außer Kraft. *)

*) Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde vom Vorstand des Diakonischen Werkes und der Diakonischen Konferenz in ihren Sitzungen vom 06. 07. 1979, 28. 02. 1980, 25. 04. 1980 und 18. 09. 1980 beschlossen. Der Landeskirchenrat hat die Satzung in seiner Sitzung vom 15. 04. 1980 genehmigt.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 01. 04. 1981.